

Gebührenvermittlung statt Honorarklage

Von RA Wolfgang Gustavus

Ist das Mandat beendet, kommt es vor, dass Streit über die anwaltliche Forderung entsteht. Gründe dafür sind unterschiedlich: entweder dem Auftraggeber erscheinen die Gebühren zu hoch oder er versteht nicht, weshalb er überhaupt Gebühren zahlen soll, etwa weil der Rechtsstreit zu seinen Gunsten entschieden wurde oder er versteht die vom Rechtsanwalt abgerechneten Gebührentatbestände oder den angesetzten Gegenstandswert nicht.

Vor dem Erheben einer Honorarklage gibt es noch zwei Möglichkeiten, den Streit um die anwaltliche Gebührenforderung außergerichtlich schlichten zu lassen:

1. kann der Mandant oder der Anwalt gemäß § 191f BRAO die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft anrufen,
2. gibt es die Möglichkeit, den Vorstand der zuständigen Rechtsanwaltskammer nach § 73 Abs. 2 Nr. 3 BRAO um Vermittlung zu ersuchen. Dieser Antrag kann sowohl vom Mandanten als auch von dem Rechtsanwalt gestellt werden.

Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft hat zum Beginn des Jahres 2011 ihre Tätigkeit aufgenommen (vgl. Berliner Anwaltsblatt 2010, S. 417 f) und ist seitdem eine Alternative zu dem § 73 Abs. 2 Ziff. 3 BRAO vor den Rechtsanwaltskammern durchgeführten Vermittlungsverfahren (siehe auch: Tätigkeitsbericht der Schlichterin Dr. Renate Jaeger, Berliner Anwaltsblatt 2012, S. 153 f).

Beide Verfahren sind kostenfrei. Die Durchführung beider Verfahren nacheinander oder nebeneinander ist nicht zulässig, weshalb sich der Antragsteller vorab für eines der beiden Verfahren entscheiden muss (vgl. § 4 Ziff. 2d der Satzung der Schlichtungsstelle). Die Inanspruchnahme der Schlichtungsstelle ist bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten, wie z.B. einem Gebührenstreit zwischen Anwalt und Mandant, bis zur Anspruchshöhe von 15.000,00 € zulässig (vgl. § 191f Abs. 5 Ziff. 6 BRAO, § 4 Ziff. 2a der Satzung der Schlichtungsstelle). Die Erstattung einer Strafanzeige oder ein gerichtlich anhängiges Verfahren über denselben Streit schließen eine Schlichtung sowohl vor der Rechtsanwaltskammer als auch vor der Schlichtungsstelle aus. Zu beachten ist, dass weder das Vermittlungsverfahren bei der RAK noch die Anrufung der Schlichtungsstelle eine aufschiebende Wirkung hat, so dass der Ablauf etwaiger Fristen während der Schlichtung nicht gehemmt ist.

Ein Vermittlungsverfahren gemäß § 73 Abs. 2 Nr. 3 BRAO wird nur auf Antrag eines der Streitbeteiligten eingeleitet. Das Verfahren wird schriftlich durchgeführt. In Einzelfällen, wie Schreibbehinderung oder Sprachunkenntnis, ist eine Antragstellung durch den Rechtsuchenden auch in der Bürgersprechstunde der Rechtsanwaltskammer Berlin möglich.

Im Rahmen des Vermittlungsverfahrens wird von der Gebührenabteilung der RAK aufgrund des von den Beteiligten geschilderten Sachverhalts ein Vermittlungsvorschlag unterbreitet. Außer den Stellungnahmen der Beteiligten stehen dem Vorstand keine Aufklärungsmöglichkeiten zur Verfügung.

Insbesondere kann der Vorstand keine Beweise erheben, Zeugen befragen oder gar beliebig Akten, auch nicht die Handakte des Rechtsanwalts, beiziehen.

Im Rahmen des Vermittlungsverfahrens wird bei Rahmengebühren besonders darauf geachtet, dass der Vorstand der RAK sich nicht präjudiziert, da –bei gescheiterter Vermittlung - in einem möglicherweise sich anschließenden gerichtlichen Verfahren vom Vorstand ein Gebührengutachten gemäß § 14 Abs. 2 RVG einzuholen wäre. Der Vorstand trifft deshalb nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen Aussagen über die Angemessenheit der geltend gemachten Gebühren. Es findet aber eine Überprüfung der Gebührenforderung hinsichtlich möglicher Verstöße gegen das Gebührenrecht und eine Überprüfung des Sachverhalts auf Einhaltung des anwaltlichen Berufsrechts statt.

Die vom Vorstand unterbreiteten Vermittlungsvorschläge sind unverbindlich. Wird der Vorschlag allerdings von beiden Seiten angenommen, ist er verbindlich (§ 73 Abs. 5 S. 2 BRAO).

Von den in diesem Jahr durchgeführten Gebührenvermittlungsverfahren beim Vorstand der Rechtsanwaltskammer Berlin konnte fast ein Drittel erfolgreich mit einem angenommenen Schlichtungsvorschlag beendet werden.

Rechtsanwalt Wolfgang A. Gustavus ist Mitglied des Vorstandes und Präsidiums der Rechtsanwaltskammer Berlin und Vorsitzender der Gebührenabteilung.